

BENUTZUNGSSATZUNG
FÜR DAS
KLEINSPIELFELD UTMEMMINGEN
DER
GEMEINDE RIESBÜRG

Gemäß § 4 i.V.m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Riesbürg am 21.03.2016 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Allgemeines

Das Kleinspielfeld in Utzmemmingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Riesbürg. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle – Aktive und Zuschauer – Pflicht und oberstes Gebot sein.

§ 1
Benutzungsrecht

- (1) Das Kleinspielfeld steht den Einwohnern der Gemeinde, der Schule sowie dem FV Utzmemmingen zum Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung. Die Schule und der FV Utzmemmingen haben vor der sonstigen Nutzung Vorrang.
- (2) Die Benutzung des Kleinspielfeldes ist nur für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren im Rahmen der vorgegebenen Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen das Kleinspielfeld mit Altersbeschränkung nur als Aufsichtsperson bzw. Mitspieler spielender Kinder benutzen.
- (4) Von der Schule und dem FV Utzmemmingen ist jährlich ein Benutzungsplan aufzustellen und der Gemeindeverwaltung zur Koordinierung und Zustimmung vorzulegen. Zeitplanänderungen sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Eine Koordinierung soll unter den Benutzern direkt erfolgen.

§ 2
Sperrung

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, das Kleinspielfeld aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder für bestimmte Sportarten zu sperren. Aus einer Sperrung können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen Gründen oder unvorhergesehen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung auf eine andere Sportanlage besteht nicht.

§ 3 Haftungsausschlussklausel

Die Gemeinde Riesbürg überlässt den Benutzern das Kleinspielfeld in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benutzern der Anlage erwachsen.

§ 4 Allgemein Haus- und Pflegeordnung

- (1) Das Kleinspielfeld darf ausschließlich zur sportlichen Betätigung solcher Sportarten betreten werden, die aufgrund der Markierungen und der Möblierung zulässig sind.
- (2) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (3) Die Anlage darf nur mit Sportschuhen betreten werden.
- (4) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Fahrzeuge, gleich welcher Art sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
- (5) Nicht gestattet ist
- das Rauchen,
 - der Konsum von Alkohol,
 - der Konsum von Kaugummi,
 - das Mitbringen von Tieren,
 - die Verunreinigung der Anlage,
 - das Klettern an der Umzäunung und der Flutlichtanlage,
 - das Spielen auf nicht gegen Umkippen gesicherte Tore.

§ 5 Benutzungszeiten

Das Kleinspielfeld wird der Schule montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr überlassen. Außerhalb des Schulbetriebs steht die Anlage dem FV Utzmemmingen von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Rahmen des Benutzungsplans sowie die verbleibende Zeit den Einwohnern der Gemeinde zur freien Verfügung. Die Benutzung endet um 22.00 Uhr. Die Gemeinde Riesbürg kann in Einzelfällen aus besonderen Gründen abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Hausrecht

Auf der Sportanlage übt der Hausmeister der Gemeinde Riesbürg im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Darüber hinaus ist das Spielfeld auf Anweisung autorisierter Personen der Gemeinde, der Schule und

des FV Uztmemmingen zu räumen. Den Anordnungen ist – gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde – Folge zu leisten.

§ 7

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken

In der Sportanlage ist Werbung für wirtschaftliche Zwecke nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Der Verkauf von Waren und der Ausschank ist nur mit der Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Benutzer des Kleinspielfeldes, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
- (2) Verstöße gegen Strafvorschriften (z.B. Sachbeschädigung, Diebstahl) werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung, wer
 - a) entgegen § 1 Abs. 2 das Kleinspielfeld als über 18 Jähriger benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 das Kleinspielfeld trotz Sperrung durch die Gemeinde benutzt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 4 das Kleinspielfeld mit Fahrzeugen befährt,
 - d) entgegen § 5 das Kleinspielfeld nach 22.00 Uhr benutzt,
 - e) entgegen § 6 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den Ordnungsvorschriften von § 4 Abs. 5 zuwiderhandelt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riesbürg, den 01.04.2016

ausgefertigt am 22.03.2016

Freihart
Bürgermeister

Freihart
Bürgermeister